


Fristen beim Familiennachzug

Ein Praxisleitfaden für Begleitende von Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen haben

Achtung

Falls Sie eine geflüchtete Person begleiten, ist es wichtig, diese so früh wie möglich auf die Kriterien des Familiennachzugs hinzuweisen. **Dabei spielt die fristgerechte Einreichung eines Gesuchs um Familiennachzug eine besonders wichtige Rolle.** Wenn ein Gesuch nach Ablauf der Nachzugsfrist gestellt wird, weisen die Behörden dieses in der Regel ab, selbst wenn die anderen Voraussetzungen (wie Sozialhilfeunabhängigkeit) erfüllt sind. Dieses Factsheet soll einen Überblick zu den Fristen beim Familiennachzug von Personen geben, die das Asylverfahren durchlaufen haben.

Verweisen Sie geflüchtete Personen in komplexen Fällen für die konkrete Berechnung der Frist im Einzelfall rasch an juristische Fachpersonen weiter. Für eine Übersicht der weiteren Kriterien und die rechtlichen Grundlagen für den Familiennachzug, je nach Aufenthaltsstatus, verweisen wir auf die Fachinfo zum Thema **Familienzusammenführung**  der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF).

1. Welche Fristen gibt es?

→ Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B¹)

Gesuche für Familienasyl werden beim **Staatssekretariat für Migration (SEM)** eingereicht.

Keine gesetzlichen Fristen (weder Warte- noch Nachzugsfrist) vorgesehen für Familienverhältnisse, die bereits vor der Flucht im Heimatland bestanden haben und durch die Flucht getrennt wurden². Trotzdem sollte das Gesuch so schnell wie möglich eingereicht werden. Wenn lange mit einem Gesuch abgewartet wird, bezweifelt das SEM unter Umständen die tatsächlich gelebte Beziehung.

¹ Auf der hinteren Seite des B-Ausweises finden Sie die Bezeichnung Flüchtling/Refugié.

² Falls die Voraussetzungen für das Familienasyl nicht erfüllt sind, gelten die ausländerrechtlichen Bestimmungen für den Familiennachzug (gleich wie bei Personen mit Härtefallbewilligung). Dies gilt z.B., wenn die Familie nicht durch Flucht getrennt wurde.

→ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Ausländer:innen (Ausweis F)

Gesuche werden beim jeweiligen **kantonalen Migrationsamt** eingereicht. Dieses leitet das Gesuch an das SEM weiter.

Wartefrist

3 Jahre gemäss Gesetz, in der Praxis kann das Gesuch bereits 1.5 Jahre nach Erhalt des F-Ausweises gestellt werden.

Nachzugsfrist

- Die Nachzugsfrist **beginnt erst nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist** bzw. nach Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen³.
- **Ehepartner:in/Kinder unter 12 Jahren:** Gesuchseinreichung innerhalb von 5 Jahren.
- **Kinder über 12 Jahren:** Gesuchseinreichung innerhalb eines Jahres.

Gesuche werden beim jeweiligen **kantonalen Migrationsamt** und durch die Angehörigen bei der zuständigen Schweizer Botschaft eingereicht. Das Migrationsamt entscheidet.

Nachzugsfrist

- **Ehepartner:in/Kinder unter 12 Jahren:** Gesuchseinreichung innerhalb von 5 Jahren.
- **Kinder über 12 Jahren:** Gesuchseinreichung innerhalb eines Jahres.
- **Fristbeginn:** Bei Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder nach Entstehung des Familienverhältnisses.

→ Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B (z.B. Härtefallbewilligung⁴)

2. Dringend zu beachten

Achtung ⚠

Es ist äusserst wichtig, dass die Nachzugsfrist nicht verpasst wird! **Auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, sollte ein Gesuch gestellt werden.** Bitte kontaktieren Sie bei einer solchen Situation eine juristische Fachperson (wie kantonale Rechtsberatungsstellen, Anwaltsbüros).

Flüchtlinge mit Asyl (B-Ausweis)

- Wenn die Familie erst nach der Flucht entstanden ist, gilt die gleiche Regelung wie für Personen mit B-Bewilligung aus dem Ausländer:innenbereich (siehe Punkt 1: Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B) für den Familiennachzug.

Personen mit F- oder B-Bewilligung

- Wenn für die Familienangehörigen verschiedene Nachzugsfristen laufen (z.B. für die Ehefrau und das jüngere Kind die fünfjährige Frist, für das ältere Kind die einjährige Frist), muss das Gesuch für die gesamte Familie vor Ablauf der kürzeren Frist eingereicht werden.
- Wird ein Gesuch nach Ablauf der Nachzugsfrist eingereicht, kann es nur aufgrund wichtiger (familiärer) Gründe bewilligt werden, siehe Kapitel 3.
- Die Nachzugsfrist muss grundsätzlich bei jedem (neuen) Gesuch eingehalten werden. Die Nachzugsfrist gilt als nicht eingehalten, wenn ein erstes Gesuch fristgerecht eingereicht wurde, jedoch abgelehnt wird, weil die Nachzugskriterien

nicht erfüllt sind und nach Erfüllen der Kriterien ein neues Gesuch gestellt wird, jedoch nicht innerhalb der Nachzugsfrist. Unbedingt die Nachzugsfrist von Anfang an im Auge behalten!

- Nachzugsfristen beginnen nicht neu zu laufen, wenn eine Person mit F-Ausweis einen B-Ausweis erhält⁵.
- Für Flüchtlinge (mit Asyl oder einer vorläufigen Aufnahme) gilt neu eine **Erleichterung beim Kriterium Unabhängigkeit von der Sozialhilfe im Falle von «Working Poor», «Alleinerziehenden» und «Arbeitsunfähigen»**. Hier macht es jeweils Sinn, das Gesuch fristgerecht einzureichen, auch wenn die Person nicht von der Sozialhilfe unabhängig ist.

³ Achtung, falls die Person vor Ablauf der dreijährigen Wartefrist eine Aufenthaltsbewilligung B erhält, fängt die Nachzugsfrist sofort bei Erhalt der B-Bewilligung an zu laufen.

⁴ Wenn eine Person eine Härtefallbewilligung hat, so ist dies ebenso auf dem Ausweis ersichtlich. Es handelt sich um eine Bewilligung für Ausländer:innen.

⁵ Die Frist läuft nur neu, wenn a) fristgerecht ein Gesuch gestellt wurde und die Person neu Anspruch auf Familiennachzug hat (im Falle der C-Bewilligung oder B-Bewilligung mit Anspruch auf Verlängerung, z.B. bei Heirat mit Schweizer- oder EU-Staatsangehörigen) oder wenn b) die Person zuerst nach dem Asylrecht das Familiennachzugsgesuch gestellt hat.

3. Wichtige familiäre Gründe beim Familiennachzug im Falle verpasster Fristen

Wenn die Nachzugsfrist für den Familiennachzug verpasst ist, kann aufgrund wichtiger familiärer Gründe in einzelnen Fällen der Familiennachzug trotzdem bewilligt werden. Beim Vorbringen familiärer Gründe ist es unbedingt nötig, dass die Familie von einer juristischen Fachperson begleitet wird. Die folgenden aufgeführten Gründe sind nicht als abgeschlossen zu betrachten.

Bei Kindern

Wichtige familiäre Gründe liegen namentlich vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Familiennachzug gewahrt werden kann. Kinder über 14 Jahre sind anzuhören, sofern dies erforderlich ist.

Beispiel für einen wichtigen familiären Grund:

Wenn die weiterhin notwendige Betreuung des Kindes im Herkunftsland wegen Tod oder Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist.

Bei Ehegatt:innen

Mögliche wichtige familiäre Gründe können gegeben sein, wenn:

- der Abschluss einer Ausbildung oder Betreuungsaufgaben gegenüber Verwandten im Ausland zum Verpassen der Frist führten.
- sich der Gesundheitszustand eines Ehegatten/eingetragenen Partners erheblich verschlechtert hat und dieser auf die Betreuung der Person in der Schweiz angewiesen ist.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Abteilung Soziale Integration und Migration

Fachbereich Migration

Fachstelle Familiennachzug

Werkstrasse 18

CH-3084 Wabern

Telefon +41 58 400 42 00

(erreichbar Mo 10–12 h und Mi 11–13 h)

fam@redcross.ch

www.redcross.ch

